

BVGer E-7292/2018 vom 16. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7292_2018

FR: TAF E-7292/2018 du 16 janvier 2019

IT: TAF E-7292/2018 del 16 gennaio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Mit dem Gesuch vom 11. Dezember 2018 wurden eine am (...) 2015 bei der Human Rights Commission of Sri Lanka (No. HRC/V/218/2015) eingereichte Anzeige sowie Medienberichte zur aktuellen politischen Situation in Sri Lanka als Beweismittel zu den Akten gereicht.

E. 2.2

Das SEM führte in seinem Schreiben vom 20. Dezember 2018 hinsichtlich der Medienberichte aus, dass sich die politische Lage in Sri Lanka gerade wieder verändert habe und die diesbezüglichen Unterlagen daher nicht im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens oder erneuten Asylverfahrens zu beurteilen seien. In Bezug

auf die Anzeige vom (...) 2015 hielt es fest, diese datiere vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2018, weshalb es die Eingabe dem Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Behandlung überweise.

E. 3.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Das Gesuch hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu enthalten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 3.2

Vorliegend beruft sich der Gesuchsteller hinsichtlich der Anzeige vom (...) 2015 implizit auf den Revisionsgrund von bisher nicht bekannten Tatsachen oder Beweismitteln (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Was die eingereichten Medienberichte betrifft, handelt es sich um die Berichterstattung für die Zeit nach dem Urteil E-5455/2018 vom 24. Oktober 2018, weshalb diese einer Revision nicht zugänglich sind und auf diese nicht näher einzugehen ist.

E. 3.3

Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Kenntnis der nachträglich erfahrenen Tatsachen oder des aufgefundenen Beweismittels einzureichen (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG).

E. 3.4

Die Mutter des Gesuchstellers reichte am (...) 2015 eine Anzeige bei der Human Rights Commission of Sri Lanka ein, welche der Gesuchsteller erstmals in seiner Beschwerdeingabe vom 24. September 2018 erwähnte. Die Anzeige soll er erst Ende November 2018 und somit nach dem Urteil vom 24. Oktober 2018 erhalten haben. Gemäss dem eingereichten Sendungsbeleg ist für den Gesuchsteller am 10. November 2018 per DHL in Sri Lanka ein Brief aufgegeben worden. Dieser wurde ihm am 16. November 2018 zugestellt. Wann genau der Gesuchsteller Kenntnis von der Anzeige seiner Mutter vom (...) 2015 tatsächlich hatte, bleibt unklar, zumal er selber angab, es könne ihm der Vorwurf gemacht werden, diese Kopie nicht früher besorgt zu haben. In Anbetracht der nachfolgenden Erwägungen kann indes die Frage der Fristeinhaltung (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) vorliegend offen bleiben; ungeachtet dessen ist auf das Revisionsgesuch einzutreten.

E. 4.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der

Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 123 N 8). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum.

E. 4.2

In der Eingabe vom 11. Dezember 2018 wird ausgeführt, der Gesuchsteller sei aufgrund der Tätigkeit seines Vaters für die LTTE von 2000 bis 2009 einer Reflexverfolgung ausgesetzt. In diesem Zusammenhang reichte er eine Anzeige vom (...) 2015 an die Human Rights Commission of Sri Lanka ein.

E. 4.3

Aus dem genannten Beweismittel geht hervor, dass die Mutter des Gesuchstellers am (...) 2015 bei der Human Rights Commission of Sri Lanka eine Anzeige aufgegeben hat, wobei es sich gemäss Rechtsmittelschrift vom 24. September 2018 um eine Vermisstenanzeige handelt (vgl. S. 2 Ziff. 7, Beweisantrag), wohl um nach dem Verbleib des Vaters des Gesuchstellers zu recherchieren, der als "entführt" und inzwischen verschollen gelte (a.a.O. S. 5). Die Echtheit dieses Schreibens wird nicht in Abrede gestellt, obschon erstaunt, dass die Mutter des Gesuchstellers diese Anzeige in ihrem im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Brief vom 15. Dezember 2015 nicht erwähnte. Die Anzeige beruht auf Angaben der Mutter des Gesuchstellers, weshalb sie für die von diesem geltend gemachte Verfolgungssituation keine neuen Erkenntnisse bringt. Aus dem Umstand, wonach der Vater verschollen und deshalb eine Suche nach ihm gestartet worden sein soll, vermag der Gesuchsteller die im ordentlichen Verfahren festgestellte Unglaubhaftigkeit seiner geltend gemachten Fluchtgründe respektive Reflexverfolgung nicht umzustossen. Jedenfalls ist das diesbezügliche Beweismittel nicht geeignet, die tatbeständliche Grundlage des Entscheides E-5455/2018 vom 24. Oktober 2018 zu ändern.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2018 ist demzufolge abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 24. Dezember 2018 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.